

Naturschutzrechtliche Einschätzung zu Rückbau und der landwirtschaftlichen Folgenutzung von Solarparks

KNE-Forum „Naturverträgliche Solarparks“
Michaela Scharpf, Stiftung Umweltenergierecht
30.06.2026

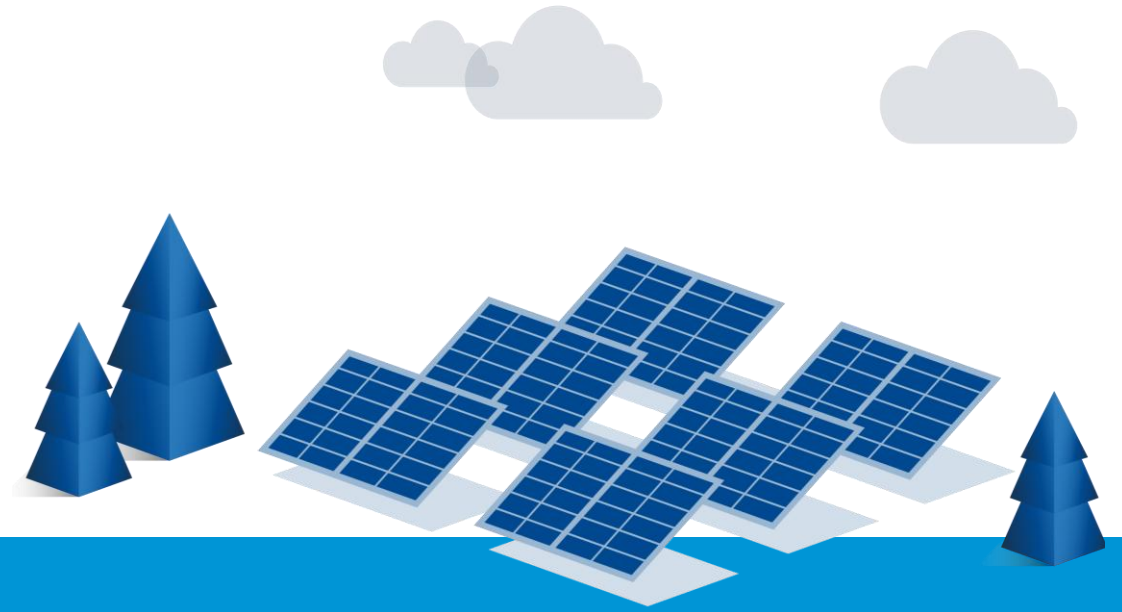


Zukunftswerkstatt für das Recht der Energiewende

- ▶ Gemeinnütziges, spezialisiertes Forschungsinstitut
- ▶ Leitfrage: Wie muss sich der Rechtsrahmen verändern, damit die energie- und klimapolitischen Ziele erreicht werden?
- ▶ Interdisziplinäre Forschungspartner, enger Austausch mit der Praxis
- ▶ Beratung in Gesetzgebungsprozessen

Agenda

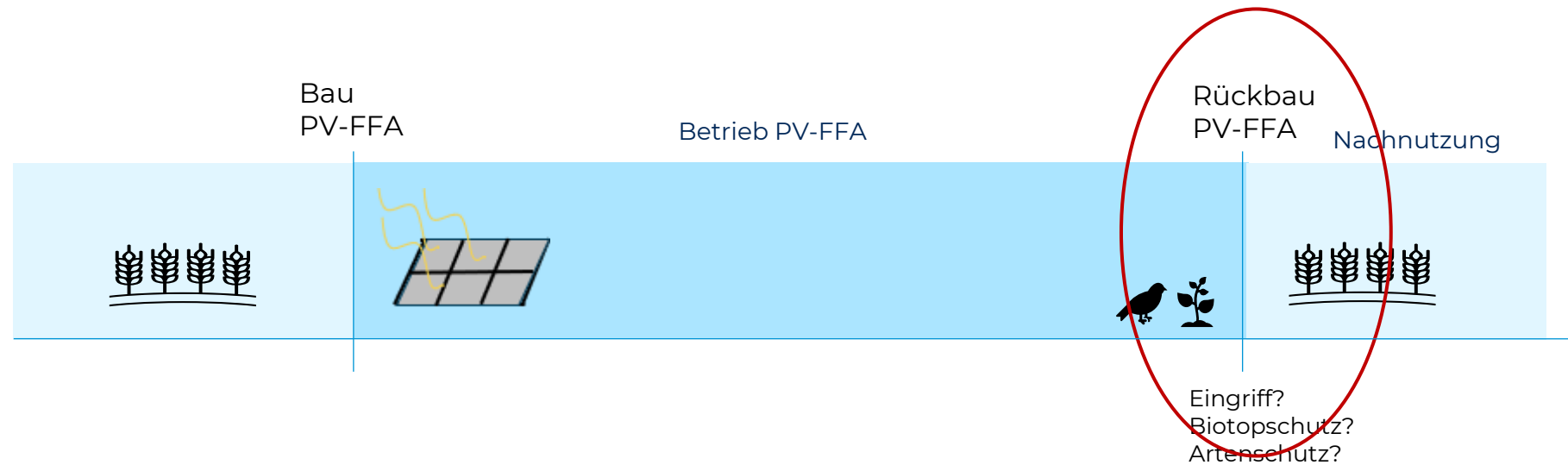
- ▶ Betrachteter Sachverhalt
- ▶ Rechtliche Hemmnisse bei Rückbau und landwirtschaftlicher Folgenutzung im Naturschutzrecht
- ▶ Problem: Auswirkungen auf die ökologische Gestaltung von Solarparks
- ▶ Ansätze für mehr Planungssicherheit
- ▶ Offene Fragen und Anstoß zur Diskussion

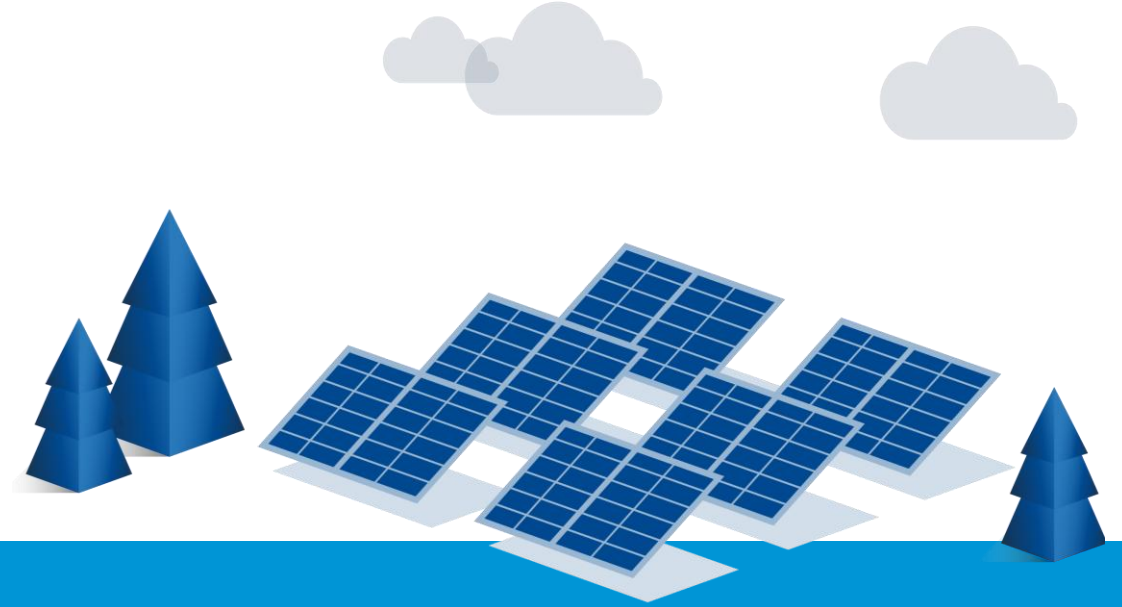


Betrachteter Sachverhalt

Betrachteter Sachverhalt

- ▶ Eingrenzung des Sachverhalts auf konventionelle PV-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Ackerflächen





Rechtliche Hemmnisse bei Rückbau und landwirtschaftlicher Folgenutzung im Naturschutzrecht

Rechtliche Hemmnisse bei Rückbau und landwirtschaftlicher Folgenutzung – Eingriffsregelung, §§ 14 ff. BNatSchG

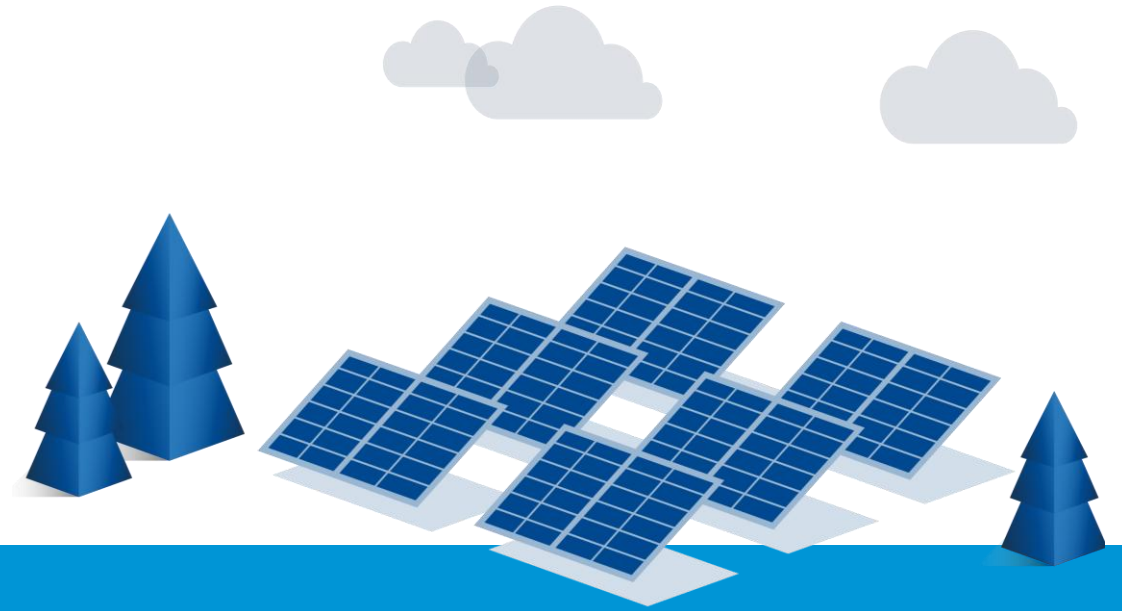
- ▶ Sowohl **Rückbau** als auch **Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung** als potenzieller kompensationspflichtiger Eingriff? Gemeinsame oder getrennte Betrachtung?
- ▶ Rechtliche Privilegierungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung wohl nicht einschlägig:
 - § 14 Abs. 2 BNatSchG: Landwirtschaftsprivileg (nur) hinsichtlich „täglicher Wirtschaftsweise“
 - § 14 Abs. 3 BNatSchG: Freistellung der Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Bodennutzung nach zeitweiser Nutzungsunterbrechung aufgrund von Vertragsnaturschutz
 - Unsicherheiten insb. in Bezug auf
 - ... Umfang der Privilegierungswirkung (nur „landwirtschaftliche Bodennutzung“, Grünlandumbruch str., jedenfalls nicht Rückbau) und
 - ... Einsatz des Vertragsnaturschutzes parallel zum Betrieb einer PV-FFA für einen Zeitraum von ca. 25 Jahren (fachliche Einschätzung, Haushaltsmittel)
- ▶ Umfang und Wertigkeit des Naturbestands zum Zeitpunkt des Rückbaus lässt Kompensationshöhe steigen, vgl. § 15 Abs. 2 BNatSchG

Rechtliche Hemmnisse bei Rückbau und landwirtschaftlicher Folgenutzung – Biotopschutz, § 30 BNatSchG

- ▶ Beeinträchtigungsverbot gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG von danach oder nach entsprechenden Landesgesetzen geschützten Biotopen, das durch Rückbau und/oder Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung erfüllt wird
- ▶ Rechtliche Privilegierung der landwirtschaftlichen Nutzung, § 30 Abs. 5 BNatSchG: Während des Vertragsnaturschutzes entstandene Biotope dürfen bei Wiederaufnahme einer zulässigen landwirtschaftlichen Nutzung beseitigt werden
 - Hier ebenfalls Unsicherheit hinsichtlich Anwendbarkeit von Vertragsnaturschutz bei PV-Betrieb
 - Jedenfalls auch hier Rückbau nicht umfasst
- ▶ Ausnahmeerteilung auf Antrag, § 30 Abs. 3 BNatSchG: im Ermessen der Behörde, und auch nur, wenn Beeinträchtigung ausgeglichen wird
- ▶ Naturschutzrechtliche Befreiung, § 67 BNatSchG: nur in atypischen Sondersituation, daher nicht schematisch auf voraussichtlich häufig wiederkehrende Sachverhalte wie den Rückbau von PV-Anlagen anwendbar

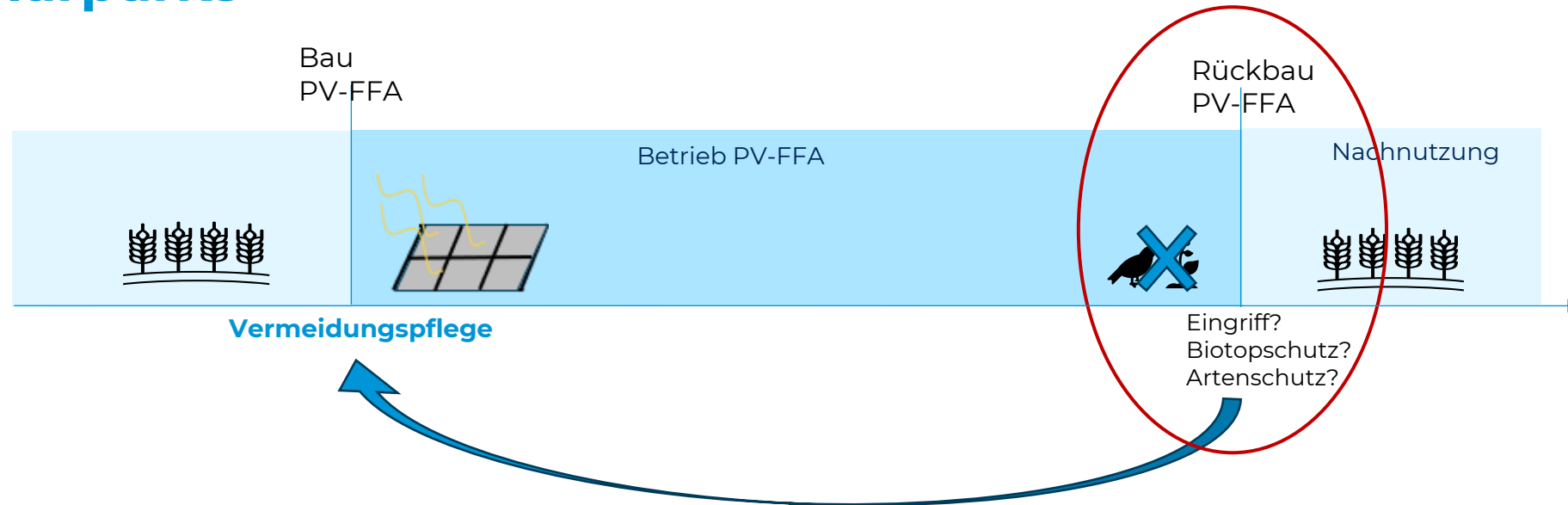
Rechtliche Hemmnisse bei Rückbau und landwirtschaftlicher Folgenutzung – Artenschutz, §§ 44 f. BNatSchG

- ▶ Artenschutzrechtliches Tötungs-, Störungs- und Zerstörungsverbot, § 44 Abs. 1 BNatSchG, kann Rückbau sowie Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung entgegenstehen
- ▶ Privilegierung der landwirtschaftlichen Bodennutzung, § 44 Abs. 4 BNatSchG (-)
- ▶ Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Abwendung des Verbotstatbestands, § 44 Abs. 5 BNatSchG?
 - Bestimmung der Maßnahmen nach Umständen des Einzelfalls
- ▶ Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG als Einzelfallentscheidung ebenfalls mit Unsicherheiten verbunden:
 - Ausnahmegrund, Nr. 1: zur Abwendung landwirtschaftlicher Schäden? Nr. 5: aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses?
 - Keine zumutbaren Alternativen
 - Keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der betroffenen Population (ggf. Erhaltungsmaßnahmen)



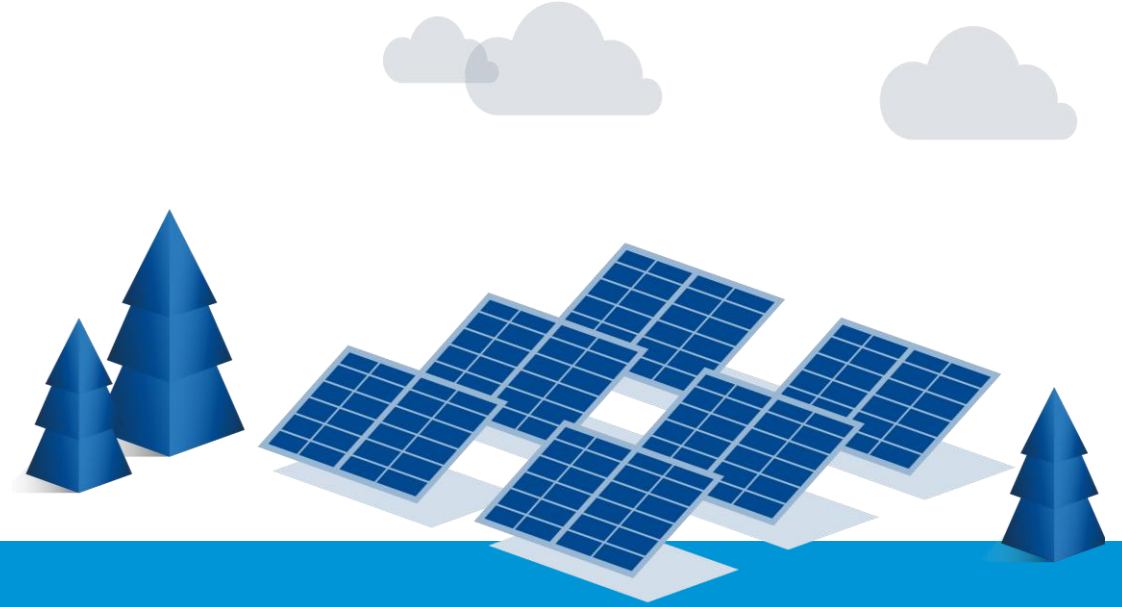
Problem: Auswirkungen auf die ökologische Gestaltung von Solarparks

Problem: Auswirkungen auf die ökologische Gestaltung von Solarparks



These 1: Unsicherheiten im Rechtsrahmen schaffen Anreiz zur Vornahme von Vermeidungspflege, sodass erst gar keine geschützte Natur entsteht

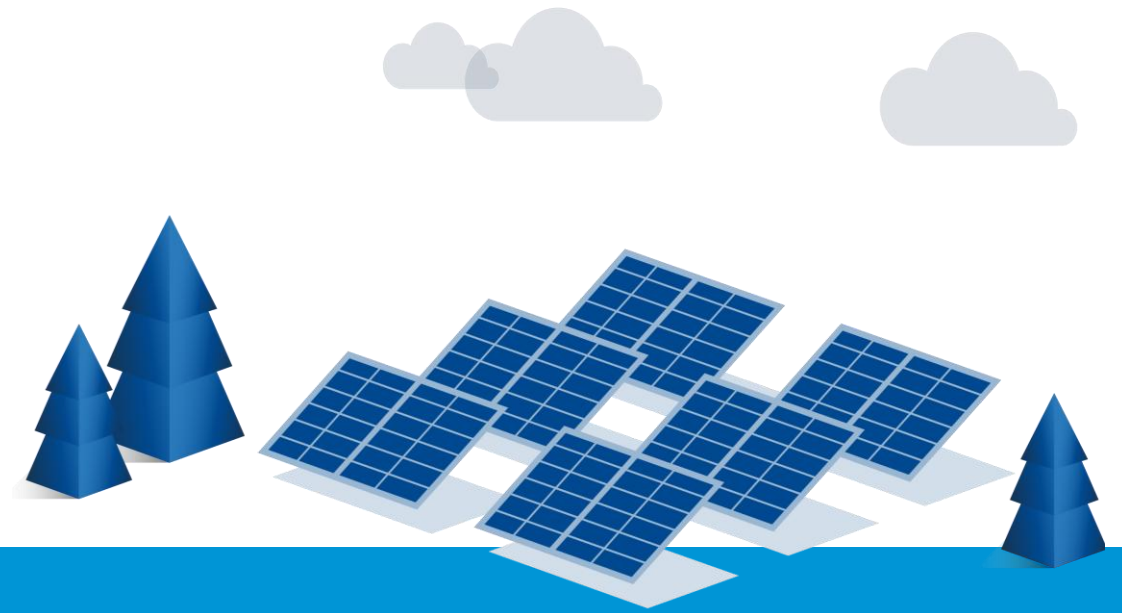
These 2: Frühzeitige Rechtssicherheit darüber, wie mit geschützter Natur beim Rückbau und der Rückumwandlung umzugehen ist, kann sich positiv sowohl auf ökologische Gestaltung von PV-FFA und damit Naturhaushalt auswirken als auch auf Flächensuche für den weiteren ambitionierten PV-Ausbau



Ansätze für mehr Planungssicherheit

Ansätze für mehr Planungssicherheit?

- ▶ Aktuell wohl Erarbeitung einer Rechtsverordnung durch BMUKN für den Erlass standardisierter Vorgaben, bei deren Beachtung von Konformität mit artenschutzrechtlichen Vorschriften ausgegangen wird
 - vgl. Ermächtigung hierzu in § 54 Abs. 10a BNatSchG, aber begrenzt auf max. zehnjährige Nutzung auf Rohstoffabbauflächen
- ▶ Rechtsunsicherheit durch rechtliche Änderungen/Klarstellungen beseitigen
- ▶ Im Fall von behördlichen Einzelfallentscheidungen: Vorverlagerung des Entscheidungszeitpunkts in die Planungsphase? Hinreichende Konkretisierung im Vorfeld möglich?

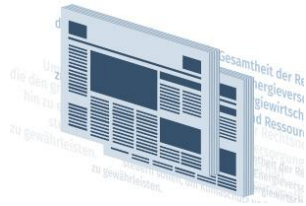


Offene Fragen und Anstoß zur Diskussion

Offene Fragen und Anstoß zur Diskussion

- ▶ (Wie) Wird der Rückbau aktuell bereits in der Bauleitplanung bzw. bei der Anlagenplanung mitgedacht (Genehmigung, Eingriff, Vermeidungspflege)?
- ▶ Welche Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Vorgehen beim Anlagenrückbau existieren in der Praxis (insb. Umfang der Beeinträchtigung, Konflikte mit Arten- und Naturschutzrecht)?
- ▶ Was müsste aus Sicht der Praxis passieren, um den Anreiz für Vermeidungspflege während des Betriebs der Anlagen zu verringern oder ganz zu nehmen?
- ▶ Repowering statt Rückbau und Rückumwandlung der Fläche: Sind hier ähnliche Beeinträchtigungen wie beim Rückbau zu erwarten?
- ▶ Wird Vertragsnaturschutz im Zusammenhang mit PV-Freiflächenanlagen praktiziert?

Bleiben Sie auf dem Laufenden



Newsletter

Info | Stiftung Umweltenergierecht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen



Webseite

www.umweltenergierecht.de als Informationsportal



Social Media

aktuelle Informationen auf X und LinkedIn



Unterstützen Sie unsere Forschung



Forschung fördern und gemeinsam mehr bewirken

Mit Ihrer Spende unterstützen Sie zweckgebunden die Forschung der Stiftung Umweltenergierecht über die Grundfinanzierung hinaus und leisten damit einen wichtigen Beitrag für das zukünftige Recht der Erneuerbaren Energien und eine nachhaltige Energieversorgung.

Kontakt

Christiane Mitsch

Leitung Fundraising und Stakeholdermanagement

T: +49 1520 7435953

M: mitsch@stiftung-umweltenergierecht.de

Spendenkonto

Sparkasse Mainfranken

IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83

BIC: BYLADEM1SWU

Ass. iur. Michaela Scharpf
Wissenschaftliche Mitarbeiterin

scharpf@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-276

Fax: +49-931-79 40 77-29

Twitter/X: @Stiftung_UER

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE83790500000046745469

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages